



Michael Frieser

Mitglied des Deutschen Bundestages
Demografiebeauftragter der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der CSU-Landesgruppe

Michael Frieser, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Herrn Gerhard Steinmetz
Mitarbeitervertretung der Stadtmission Nürnberg e.V.
Krellerstraße 3
90489 Nürnberg

Berlin, 01.06.2017
/tm

Michael Frieser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 3.108
Telefon: +49 30 227-71931
Fax: +49 30 227-76931
michael.frieser@bundestag.de

Wahlkreisbüro:
Jakobstr. 46
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911-24154432
Fax: +49 911-2369051
michael.frieser@wk.bundestag.de

Ihr Schreiben vom 22. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Steinmetz,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 22. Mai. Es gibt mir die Gelegenheit, Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen bei der Stadtmission Nürnberg für die unerlässliche Arbeit zu danken, mit der sie jeden Tag die Menschen unterstützen, die der Unterstützung besonders bedürfen. Unsere Gesellschaft ist dringend auf dieses Engagement angewiesen.

Sie fordern in Ihrem Schreiben, dass der Gesetzgeber den § 11 Abs. 2 BetrVG streichen soll, der die Nichtanwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen regelt. Dafür sehe ich derzeit keinen Spielraum.

Die CSU achtet die verfassungsrechtliche Bestimmung, nach der die Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten können. Zur Wahrnehmung dieses kirchlichen Selbstbestim-



mungsrechtes gehört auch die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse. Die Rechtsprechung hat das wiederholt bestätigt. An dieser bewährten staatskirchenrechtlichen Regelung halten wir fest.

Aus dieser Position spricht auch unsere Wertschätzung gegenüber den vielfältigen Leistungen, welche die Kirchen – maßgeblich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – leisten. Diese kommen allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gesellschaft unabhängig von ihrem Glauben zugute. Das betrifft auch Sozialeinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft wie die Stadtmissionen. Der Staat könnte diese Beiträge für das Gemeinwohl kaum oder nur mit größten Anstrengungen selbst schultern.

§ 118 Abs. 2 BetrVG dient aus meiner Sicht dazu, die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Kirchen auch für den Bereich der eigenständigen Gestaltung der Mitbestimmung ihrer Dienstgemeinschaft zu ermöglichen.

Gerne bleibe ich mit Ihnen im Gespräch. Ich wünsche der Stadtmission Nürnberg und Ihnen persönlich alles erdenklich Gute.

Mit besten Grüßen

Michael Frieser MdB